



Z-PR

CH-6061 Sarnen, Postfach 1264, VD

Elektronische Zustellung
Eidgenössisches Departement
des Innern
3003 Bern

Sarnen, 19. März 2021/ar

OWSTK.3965
Ausführungsbestimmungen zur Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung der IV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

In eingangs erwähnter Angelegenheit haben Sie mit Schreiben vom 4. Dezember 2020 die Kantonsregierungen zur Vernehmlassung bis 19. März 2021 eingeladen. Das Geschäft wurde am 06. Januar 2021 dem Volkswirtschaftsdepartement zur Bearbeitung überwiesen. Wir stellen Ihnen unsere Stellungnahme wunschgemäss in dem dafür vorgesehenen Antwortformular elektronisch zu und danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdepartement


Daniel Wyle
Landstatthalter

Zustellung per E-Mail an:
- sekretariat.iv@bsv.admin.ch (PDF- und Word-Version)

Kopie:
- Kantonale Mitglieder des Eidgenössischen Parlaments
- Finanzdepartement
- Sicherheits- und Justizdepartement
- Ausgleichskasse Obwalden
- RAV Obwalden Nidwalden
- Zirkulationsmappe Regierungsrat
- Staatskanzlei

Antwortformular zu den Themenblöcken 1 – 10

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Kanton Obwalden

Abkürzung der Firma / Organisation : Kanton OW

Adresse : Volkswirtschaftsdepartement
St. Antonistrasse 4, 6060 Sarnen

Kontaktperson : Jennifer Aregger

Telefon : 041 666 33 33

E-Mail : volkswirtschaftsdepartement@ow.ch

Datum : 19.03.2021

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **19. März 2021** an folgende E-Mail Adresse: sekretariat.iv@bsv.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Themenblock 1: Optimierung der Eingliederung (Erl. Bericht Kap. 2.1)

Früherfassung und Frühintervention, Integrationsmassnahmen, Berufsberatung, erstmalige berufliche Ausbildung, Mitfinanzierung von kantonalen Brückenangeboten, Mitfinanzierung von kantonalen Koordinationsstellen, Personalverleih, Taggelder IV, Unfallschutz

Allgemeine Bemerkungen

Thema	Bemerkung/Anregung
Taggeld/ Wartezeiten	<p>Der (auch schon bisher verwendete) Titel «Wartezeiten» ist irreführend. Es wird, im Gegensatz zu den in Art. 18 aufgeführten Sachverhalten nicht auf den Beginn einer Massnahme gewartet. Es handelt sich im Gegenteil um einen zeitlich begrenzten Taggeldnachgenuss nach Beendigung einer Massnahme. Es bleibt anzufügen, dass fraglich ist, ob es für diese Taggelder überhaupt eine gesetzliche Grundlage gibt.</p> <p>Mit Blick auf die Subsidiarität gegenüber der Arbeitslosenversicherung kommt die Regelung stark überwiegend bei versicherten Personen zur Anwendung, die vor Durchführung der Massnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachgingen und deshalb trotz Bezug von IV-Taggeldern gegenüber der Arbeitslosenversicherung keine beitragspflichtige Tätigkeit aufweisen.</p> <p>Wir beantragen den Titel zu ändern in «Taggeld während Stellensuche».</p>
E-IVV Art. 22	<p>Dieser Artikel ist extrem komplex und kompliziert formuliert. Die Umsetzung wird für die Vollzugsstellen herausfordernd.</p> <p>Es ist unklar, ab wann der Anspruch auf Taggeld gilt. Unseres Erachtens ist in einem Kreisschreiben zu klären, ob beim Lohnbuch der Mittelwert angenommen wird und an wen die Auszahlung erfolgt.</p>
E-IVV Art. 22	<p>Der Erläuterungsbericht präzisiert, dass der Lohn nicht dem kantonalen Durchschnitt entspricht, wenn die Abweichung mindestens 5 % zum statistisch üblichen Lohn im betroffenen Sektor beträgt. Wenn die Ausgleichskassen diesen Wert von 5% berücksichtigen müssen, wäre es sinnvoll, diesen in der IVV festzulegen. Zudem stellt sich die Frage, ob der Hinweis auf das vom Orell Füssli Verlag herausgegebene «Lohnbuch Schweiz» in dieser Bestimmung angemessen ist. In der Branche ist es üblich, die von offiziellen Stellen herausgegebenen Daten zu verwenden. In Analogie dazu kann auf Artikel 26 Abs. 5 IVV-Entwurf verwiesen werden, der besagt: «<i>Liegt das Einkommen ohne Invalidität mehr als 5% unterhalb des branchenüblichen Lohnes, so entspricht es 95% des branchenüblichen Zentralwertes der LSE.</i>» Diese Bestimmung enthält den Abweichungswert sowie den Verweis auf die LES, Schweizerische Lohnstrukturerhebung, publiziert durch ein offizielles Organ.</p>

Themenblock 1: Optimierung der Eingliederung (Erl. Bericht Kap. 2.1)

Früherfassung und Frühintervention, Integrationsmassnahmen, Berufsberatung, erstmalige berufliche Ausbildung, Mitfinanzierung von kantonalen Brückenangeboten, Mitfinanzierung von kantonalen Koordinationsstellen, Personalverleih, Taggelder IV, Unfallschutz

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs und zu deren Erläuterungen

Betroffene Artikel:

Früherfassung und Frühintervention: Art. 1^{ter} Abs. 1, 1^{quinquies}, 1^{sexies} Abs. 2 E-IVV

Integrationsmassnahmen: Art. 4^{quater} Abs. 1, 4^{quinquies}, 4^{sexies} Abs. 1, 3 Bst. a, 4-6, 4^{septies} E-IVV

Berufsberatung: Art. 4a E-IVV

Erstmalige berufliche Ausbildung: Art. 5, 5^{bis}, 5^{ter}, 6 Abs. 2 E-IVV

Mitfinanzierung von kantonalen Brückenangeboten: Art. 96^{bis}, 96^{quater} E-IVV

Mitfinanzierung von kantonalen Koordinationsstellen: Art. 96^{bis}, 96^{ter} E-IVV

Personalverleih: Art. 6^{quinquies} E-IVV

Taggelder IV: Art. 17 Abs. 1 und 2, 18 Abs. 1 und 2, 19, 20^{ter}, 20^{quater} Abs. 1 und 6, 20^{sexies} Abs. 1 Bst. a, 21^{septies} Abs. 4, 21^{septies} Abs. 4 und 5, 21^{octies} Abs. 3, 22, 91 Abs. 1, Übergangsbestimmung Bst. a E-IVV

Unfallschutz: Art. 20^{quater} Abs. 1 und 6, 88^{sexies}, 88^{septies}, 88^{octies}, E-IVV; Art. 53 Abs. 1, 3, 4, 56, 72, 132, 132a, 132b, 132c, 132d E-UVV

Verordnung	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
E-IVV	1 sex ies	2		<p>Wir begrüssen explizit, dass unter eng definierten Bedingungen Massnahmen der Frühintervention gewährt werden können mit dem Ziel den Zugang zu einer EbA oder zum Arbeitsmarkt zu erleichtern. Einige Kantone kennen hier weitreichende Unterstützungsleistungen. Die Bestimmung kann zur Rechtsgleichheit beitragen.</p> <p>Eine Beschränkung des zeitlichen Rahmens während der obligatorischen Schulzeit auf Arbeitsvermittlung und Berufsberatung wäre hilfreich. Ansonsten befürchten wir viele Begehrlichkeiten und Abgrenzungsprobleme. Wir beantragen, das allgemeine Wording wie folgt zu ändern:</p>	«..., wenn sie den Übergang von der Schule in eine Ausbildung oder eine Erwerbstätigkeit unterstützen.»

E-IVV	4quinquies	3		Wir beantragen folgende Ergänzung:	«...nach Abschluss der obligatorischen Volksschule auszurichten.»
E-IVV	4quinquies	4		Wir beantragen, folgenden Text zu streichen, da er nicht in eine Verordnung, sondern in ein Kreisschreiben gehört.	«in einer Zielvereinbarung»
E-IVV	4sexies			<p>Dass mit Art. 14a Abs. 3 IVG die Beschränkung der Massnahmen auf zwei Jahre im Lauf eines Lebens aufgehoben wurde, erachten wir als äusserst sinnvoll. Im Verlauf eines Lebens sind teilweise unvorhersehbare Schritte möglich – somit war die bisherige Beschränkung auf gesamthaft zwei Jahre Integrationsmassnahmen einer erfolgreichen Berufsintegration nicht förderlich. Die Verordnungsbestimmung in Art. 4sexies Abs. 6 nimmt gegenüber der Verbesserung im Gesetz jedoch wiederum Einschränkungen vor, die hinderlich für erfolgreiche Verläufe der Berufsintegration sein können. Die Motivation einer Person, an einer Integrationsmassnahme teilzunehmen, um die Berufsintegration anzustreben, sollte grundsätzlich ein ausreichender Grund für die Ermöglichung dieser Massnahme sein. Es ist kaum zu erwarten, dass es Personen gibt, welche ohne ernsthafte Absicht an einer beruflichen Integration eine Integrationsmassnahme absolvieren wollen.</p> <p>Wir schlagen vor, diese Bestimmungen weniger absolut abzufassen oder ganz zu streichen.</p>	
E-IVV	4sexies	5		<p>Absatz 5 baut die Hürde einer einmaligen Verlängerung auf, welche teilweise der Situation von psychisch beeinträchtigten Jugendlichen nicht gerecht wird.</p> <p>Die Formulierung ist so abzuändern:</p>	«Eine Massnahme kann nach einem Jahr verlängert werden, sofern: ... «.
E-IVV	4sexies	6		Absatz 6 kann sich in gleicher Weise wie oben ausgeführt hinderlich auf den erfolgreichen Integrationsverlauf auswirken und ist zu streichen.	

				Alternativ beantragen wir eine Umformulierung wie folgt:	«sie sich seither selbstständig oder mit Unterstützung aktiv um die berufliche Integration bemüht hat;»
E-IVV	4a			<p>Die Befristung der Dauer der Massnahmen zur Vorbereitung auf eine Ausbildung nach Art. 15 Abs. 1 IVG auf 12 Monate (Art. 4a Abs. 2) bzw. zur vertieften Klärung möglicher Berufsrichtungen nach Art. 15 Abs. 2 IVG auf 3 Monate (Art. 4a Abs. 3) erachten wir als zu starr. Einerseits können begründete Fälle auftreten, in denen eine Verlängerung angezeigt ist, bspw. aus behinderungsbedingten Gründen (psychische Krisen, Krankheitsschübe, Hospitalisierungen etc.). Andererseits können Verlängerungen in Einzelfällen notwendig sein, um die weitere berufliche Eingliederung zu gewährleisten. In diesen Fällen wäre es für alle Seiten kontraproduktiv, wenn keine Ausnahmen möglich sind und die Massnahmen aufgrund einer starr festgelegten Frist abgebrochen werden müssten. Gerade bei Jugendlichen ist ihre persönliche Entwicklung äusserst individuell, deshalb ist ein gewisser Ermessensspielraum unabdingbar. Oft kommt es zudem vor, dass Betriebe des 1. Arbeitsmarktes ein Praktikum von 6 Monaten für Jugendliche vorsehen.</p> <p>Wir schlagen deshalb eine Ausnahmebestimmung für eine längere Dauer aus besonderen Gründen vor.</p>	
E-IVV	4a	2		Wir beantragen folgende Umformulierung des ersten Satzes:	«Als Massnahmen nach Absatz 1 Buchstabe b gelten arbeitsmarktnahe Massnahmen, die nach der obligatorischen Schule im ersten Arbeitsmarkt oder in Institutionen durchgeführt werden, um die Eignung und Neigung der

					versicherten Person für mögliche Ausbildungen zu überprüfen und an die Anforderungen des 1. Arbeitsmarkts heranzuführen.»
E-IVV	4a	3		Wir beantragen folgende Umformulierung:	«Als Massnahmen nach Absatz 1 Buchstabe c gelten Massnahmen, die im ersten Arbeitsmarkt oder in Institutionen durchgeführt werden, um die Eignung und Neigung ...»
E-IVV	4a	4		Wir beantragen folgende Umformulierung:	«der Beginn der Vorbereitung, die Voraussetzung für die darauffolgende Ausbildung darstellt.»
E-IVV	5			Wir begrünnen es, dass die EbA wie bis anhin auch auf einen späteren geschützten Arbeitsplatz bzw. auf eine Tätigkeit in einer geschützten Werkstätte vorbereiten soll (Art. 5 Abs. 1 Bst. c E-IVV), dass die EbA auch nach Abschluss der beruflichen Grundbildung im 2. Arbeitsmarkt unter bestimmten Voraussetzungen weitergeführt und von der IV finanziert wird (Art. 5 Abs. 3 E-IVV) sowie, dass die Zuspache für die EbA für die gesamte Dauer und ohne Staffeung erfolgt (Art. 5 Abs. 5 E-IVV).	
E-IVV	5	2	c	Wir beantragen folgende Umformulierung:	«der Beginn der Vorbereitung, die Voraussetzung für die darauffolgende Ausbildung darstellt.»
E-IVV	5bis	6		Wir beantragen, den Begriff "Ausbildungsstätte" zu ersetzen mit	"Ausbildungsinstitution"
E-IVV	5bis	7		Wir beantragen, den Begriff "Ausbildungsstätte" zu ersetzen mit	"Ausbildungsinstitution"
E-IVV	18			Der vorliegende Entwurf bedeutet die Abschaffung des Taggeldes für die Zeit, während der auf den Beginn der erstmaligen beruflichen Ausbildung gewartet wird. Als Begründung nennt der erläuternde Bericht (S. 30) Art. 22 ^{bis} Abs. 3 IVG. Das überzeugt nicht. Das ausdrückliche Erwähnen	

			<p>des Ausbildungsbeginns in dieser Bestimmung erfolgte zur Klarstellung, dass das Taggeld nicht erst ab dem 18. Altersjahr bezahlt wird, sondern eben bereits ab Ausbildungsbeginn. In der Botschaft (S. 128) steht dazu Folgendes: «Neu entsteht der Taggeldanspruch für Personen in einer EbA bereits mit dem Beginn der beruflichen Ausbildung.» Ziel war eine frühere Ausrichtung des Taggelds und keinesfalls die Abschaffung des Taggelds für die Wartezeit.</p> <p>Wir beantragen beide Absätze unverändert zu belassen.</p>	
E-IVV	19	1	<p>Gemäss erläuterndem Bericht (S. 31) haben auch versicherte Personen während der Wartezeit vor der neuen Massnahme «Personalverleih» Anspruch auf Taggeld, sofern dieser eine erstmalige berufliche Ausbildung, eine Umschulung oder ein Arbeitsversuch vorausging. Wir erachten die Vermischung der Weiterführung des bisherigen Taggeldes nach Beendigung einer Massnahme mit einem Taggeld für die Zeit, während der auf den Beginn einer Massnahme gewartet werden muss, als problematisch. Soll für die Zeit, während der auf den Beginn einer Massnahme gewartet werden muss, ein Taggeld bezahlt werden, gehört dies in Art. 18.</p>	
E-IVV	20		<p>Die vorgeschlagenen Regelungen zum Taggeld bzw. zum Lehrlingslohn während der erstmaligen beruflichen Ausbildung scheinen uns sinnvoll und angemessen.</p>	
E-IVV	22		<p>Die vorgeschlagenen Regelungen zum Taggeld bzw. zum Lehrlingslohn während der erstmaligen beruflichen Ausbildung scheinen uns sinnvoll und angemessen.</p>	
E-IVV	22	2	<p>Wir beantragen die Streichung dieses Absatzes.</p> <p>Begründung: Eine Gleichbehandlung der Löhne von Lernenden innerhalb des Betriebs ist mit dieser Bestimmung nicht gewährleistet. Die Streichung bringt auch eine wesentliche Vereinfachung für die Praxis. Wenn sich Arbeitgeber nicht</p>	

			<p>an die branchenüblichen Löhne halten, ist es nicht Aufgabe der IV, durch ihre Taggeldregelung als Korrektiv einzugreifen.</p> <p>Eventualiter: Wird der Absatz trotzdem beibehalten, beantragen wir, das Wort Lehrlingslöhne mit «Löhne von Lernenden (oder Auszubildenden)» zu ersetzen.</p>	
E-IVV	22	4	<p>Die Formulierung ist kompliziert und kaum verständlich. Wir beantragen folgende Umformulierung:</p>	<p>«Liegt kein Lehrvertrag vor, so entspricht die Höhe des Taggeldes:</p> <p>a. Für Versicherte, die eine tertiäre Ausbildung ohne bezahltes Praktikum nach Artikel 22 Absatz 3 IVG absolvieren: dem mittleren monatlichen Erwerbseinkommen von Studierenden an Hochschulen gemäss Erhebung zur sozialen und wirtschaftlichen Lage der Studierenden (SSEE) des Bundesamtes für Statistik.</p> <p>b. Für Versicherte, die eine tertiäre Ausbildung mit einem obligatorischen bezahlten Praktikum absolvieren: dem im Praktikumsvertrag festgelegten Lohn, wobei die Höhe des Taggeldes auf die maximale Altersrente nach Artikel 34 Absätze 3 und 5 AHVG begrenzt ist.</p> <p>c. Für Versicherte, die weder eine Ausbildung</p>

				nach Buchstabe a oder b noch eine Ausbildung nach Artikel 22 Absatz 4 IVG absolvieren: im ersten Jahr dem niedrigsten mittleren Lehrlingslohn nach dem «Lohnbuch Schweiz» und ab dem zweiten Jahr dem im Rahmen einer wirtschaftlich ausreichend verwertbaren Arbeitsleistung erzielten Lohn.»
E-IVV	27bis		Der Bundesrat schlägt vor, den vom Bundesgericht seit der Neuregelung der gemischten Methode per 1. Januar 2018 geschaffenen Sonderfall von Teilerwerbstätigen ohne Aufgabenbereich künftig zu eliminieren. Wir begrüssen es deshalb, dass Erwerbstätigkeit und nichterwerblicher Aufgabenbereich komplementär sind und zusammen immer 100 % ergeben (Art. 25septies Abs. 3 Bst. c E-IVV in Verbindung mit Art. 27bis E-IVV). Damit wird die Benachteiligung von Teilerwerbstätigen ohne Aufgabenbereich für künftige IV-Rentenbeziehende beseitigt.	
E-IVV	96ter		Wir begrüssen die Möglichkeit, die Zusammenarbeit mit der kantonalen Koordinationsstelle institutionalisieren und entschädigen zu können. Wenn die Zahlen am unteren Ende des aktuell gültigen Bandes sind, erzwingt dies eine Budgetanpassung bei der Koordinationsstelle. Der Beitrag der IV beträgt ein Drittel des Gesamtbudgets der Koordinationsstelle.	

Themenblock 2: Medizinische Massnahmen (Erl. Bericht Kap. 2.2)

Medizinische Eingliederungsmassnahmen, Definitionskriterien für Geburtsgebrechen und Aktualisierung der Geburtsgebrechen-Liste, Medizinische Pflegeleistungen bei Domizilbehandlungen

Allgemeine Bemerkungen

Wenn Sie sich zu einzelnen Ziffern aus dem Anhang der GgV-EDI äussern möchten, sind Sie gebeten, bei «Thema» die entsprechende Ziffer aufzulisten und bei «Bemerkung/Anregung» Ihren Kommentar zu ergänzen.

Thema	Bemerkung/Anregung

Themenblock 2: Medizinische Massnahmen (Erl. Bericht Kap. 2.2)

Medizinische Eingliederungsmassnahmen, Definitionskriterien für Geburtsgebrechen und Aktualisierung der Geburtsgebrechen-Liste, Medizinische Pflegeleistungen bei Domizilbehandlungen

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs und zu deren Erläuterungen

Betroffene Artikel:

Medizinische Eingliederungsmassnahmen: Art. 2, 2^{bis}, 2^{ter} E-IVV

Definitionskriterien für Geburtsgebrechen und Aktualisierung der Geburtsgebrechen-Liste: Art. 3, 3^{bis}, 3^{ter} E-IVV; Art. 35 E-KVV; Aufhebung der GgV; GgV-EDI

Medizinische Pflegeleistungen bei Domizilbehandlungen: Art. 3^{quinqüies}, 39e Abs. 5 E-IVV

Übrige Artikel: Art. 3^{novies}, 4^{bis} E-IVV

Wenn Sie sich zu einzelnen Ziffern aus dem Anhang der GgV-EDI äussern möchten, sind Sie gebeten, bei «Thema» die entsprechende Ziffer aufzulisten und bei «Bemerkung/Anregung» Ihren Kommentar zu ergänzen.

Verordnung	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
E-IVV	2	2	a	Grundsätzlich erfüllt eine Behandlung, welche die WZW-Kriterien noch nicht erfüllt, auch nicht die Voraussetzungen für die Kostenübernahme irgendeiner Sozialversicherung. Gemäss ATSG ist die Krankenversicherung gegenüber der Invalidenversicherung vorleistungspflichtig. Sofern man also überhaupt solche Behandlungskosten «vorschiessen» will, müssten diese von der Krankenversicherung getragen werden. Aus unserer Sicht besteht kein Grund, den bewährten Grundsatz (Art. 70 Abs. 2 Bst. a ATSG) zu durchbrechen.	
E-IVV	2	3		Diese Bestimmung führt bei der Prüfung von Psychotherapie zu Problemen. Häufig kann erst nach Beginn der Therapie beurteilt werden, ob es sich um ein labiles Geschehen oder IV-berechtigtes Leiden handelt. Es sollte möglich sein, eine Therapie zulasten der Krankenversicherung abzuschliessen und eine neue zu Lasten der IV zu beginnen. Wir	

				bitten darum, diesem Anliegen bei der Formulierung des Absatzes Rechnung zu tragen beziehungsweise es in den Weisungen aufzunehmen.	
E-IVV	3	3		Es ist nicht klar, was das für Geburtsgebrechen heisst, die vor einem bestimmten Alter diagnostiziert werden müssen. In der GGV wurde eine entsprechende Änderung vorgenommen und steht daher im Widerspruch zu diesem Wortlaut. Bedeutet es, dass bei einer späteren Entdeckung noch ein Geburtsgebrechen angemeldet werden kann?	
E-IVV	39e	5		Es ist unklar, was mit «anteilmässig» gemeint ist. Wir bitten um eine Präzisierung in einer Weisung.	

Themenblock 3: Kompetenzzentrum Arzneimittel (Erl. Bericht Kap. 2.3)

Allgemeine Bemerkungen

Thema	Bemerkung/Anregung
Taggelder	Wir beantragen eine Präzisierung hinsichtlich des tatsächlichen Beginns der Massnahme. Es könnten mehrere Ausbildungen hintereinander betroffen sein. Es ist nicht klar, ob alle diese Massnahmen gemeint sind, oder die aktuelle Massnahme. Ausserdem ist unklar, was bei Verlängerungen von Massnahmen gilt.
Bemessung Invalidität	Eine Revision ist nur bei versicherten Personen, welche noch keine ganze Rente beziehen, sinnvoll. Aus den Bestimmungen geht nicht hervor, wie sich der Sachverhalt bei Revisionen von «Frühinvaliden» nach dem 30. Altersjahr verhält. Kann das Valideneinkommen nur dann angepasst werden, wenn ein anderer Revisionsgrund nach Art. 17 ATSG vorliegt? Wie verhält es sich im Revisionsverfahren, wenn eine versicherte Person mit einer Ausbildung nach BBG bisher als Frühinvalide eingestuft wurde?

**Themenblock 4: Tarifierung und Rechnungskontrolle (Erl. Bericht
Kap. 2.4)**

Allgemeine Bemerkungen

Thema	Bemerkung/Anregung

Themenblock 5: Rentensystem (Erl. Bericht Kap. 2.5)

Stufenloses Rentensystem, Bemessung Invaliditätsgrad

Allgemeine Bemerkungen

Thema	Bemerkung/Anregung

Themenblock 5: Rentensystem (Erl. Bericht Kap. 2.5)

Stufenloses Rentensystem, Bemessung Invaliditätsgrad

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs und zu deren Erläuterungen

Betroffene Artikel:

Stufenloses Rentensystem: Art. 33^{bis} Abs. 2, Übergangsbestimmung Bst. c E-IVV; Art. 51 Abs. 5, 53 Abs. 1 E-AHV; Art. 4 E-BVV 2

Bemessung Invaliditätsgrad: Art. 24^{septies}, 25 Abs. 2-4, 26, 26^{bis}, 27 Abs. 2, 27^{bis}, 41 Abs. 1 Bst. k, 49 Abs. 1^{bis}, Übergangsbestimmung Bst. b E-IVV

Verordnung	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
E-IVV	24 ^{septies}	2		Dieser Absatz bezieht sich auf Absatz 1 (die Bestimmung dieses Status). Dieser sieht auch den Status «nicht erwerbstätig» vor. Es ist deshalb sprachlich nicht überzeugend, in Absatz 2 das Ausüben einer Erwerbstätigkeit sozusagen als gegeben anzunehmen. Wir beantragen folgende Änderung:	«Die Bestimmung des Status richtet sich nach der Situation, in der sich die versicherte Person befinden würde, wenn sie nicht gesundheitlich beeinträchtigt wäre.»
IVV	25			Neu soll beim Einkommensvergleich auf die Zentralwerte der Lohnstrukturerhebung (LSE) des Bundesamtes für Statistik (BFS) abgestellt werden, soweit dabei statistische Werte anzuwenden sind. Angesichts der Bedeutung der Ermittlung des Invaliditätsgrades erscheint es uns grundsätzlich als sinnvoll, sich auf standardisierte Tabellenwerte abzustützen. Die LSE-Tabellen des Bundesamtes für Statistik wurden jedoch nicht für den Einkommensvergleich bei der Invalidenversicherung entwickelt und werden deshalb insbesondere den spezifischen Anforderungen beim Invalideneinkommen nicht gerecht (vgl. BASS-Analyse «Nutzung Tabellenmedianlöhne LSE zur Bestimmung der Vergleichslöhne bei der IV-Rentenbemessung»).	

E-IVV	25	4		Die Tabelle, auf die abgestellt wird, bezieht sich auf betriebsübliche Arbeitszeiten. Wir fragen uns, ob hier tatsächlich von der betriebsüblichen wöchentlichen Arbeitszeit auszugehen ist und nicht von branchenüblichen?	
E-IVV	26	4		Wir beantragen folgende Ergänzung im zweiten Satz:	«In Abweichung von Art. 25 Abs. 3 werden nur geschlechtsunabhängige Werte verwendet.»
E-IVV	26	6	b	Es kommt zu einer Ungleichbehandlung, wenn das Valideneinkommen und das Invalideneinkommen in der Höhe der Unterdurchschnittlichkeit deutlich voneinander abweicht. Das Mindestmass einer Unterbezahlung ist auch beim Invalideneinkommen zu definieren.	
E-IVV	26bis	1		Die Ausführungen zu Art. 26 ^{bis} Abs. 1 stehen im Widerspruch zu Art. 25 Abs. 1 Bst. b IVV. Es ist unklar, ob ein Soziallohnanteil noch berücksichtigt werden kann. Die Frage der Anrechnung des effektiven Lohnes stellt sich regelmässig auch bei Selbständigerwerbenden, welche sich nach Eintritt der Invalidität weiterhin den bisherigen Lohn ausrichten oder sich ein zu hohes Salär gewähren.	
E-IVV	26bis	2		Selbständigerwerbende leisten im Gesundheitsfall oftmals ein Arbeitspensum, welches deutlich über den «betriebsüblichen» Arbeitszeiten liegt. Es stellt sich insbesondere bei Selbständigerwerbenden, welche damit ein sehr hohes Einkommen erwirtschaftet haben die Frage, welches (Höchst-)Pensum im Krankheitsfall angerechnet werden kann. Eine Ergänzung in den Weisungen wäre wünschenswert.	
E-IVV	26bis	3		Wir beantragen folgende Anpassung und den Hinweis anzubringen, dass keine weiteren Abzüge vorgesehen sind.	«... zeitlichen Pensum von unter 50 Prozent tätig sein...»

E-IVV	27bis	2	b	Die Formulierung ist unverständlich. Wir beantragen folgende Umformulierung:	«das Einkommen mit Invalidität soll auf die gleiche Weise wie bei einer 100 prozentigen Erwerbstätigkeit auf der Basis des funktionellen Leistungsvermögens berechnet werden.»
E-IVV	49	1bis		Wir beantragen die Streichung des Absatzes. In diesem Artikel wird nichts (neu) festgeschrieben, was sich nicht bereits aus übergeordnetem Recht und allgemeinen Rechtsgrundsätzen (z.B. Nachvollziehbarkeit einer Stellungnahme) ergeben würde. Es handelt sich daher um eine eigentliche Wiederholung, welche im Sinne der Übersichtlichkeit der Verordnung gestrichen werden kann.	

Themenblock 6: Fallführung (Erl. Bericht Kap. 2.6)

Allgemeine Bemerkungen

Thema	Bemerkung/Anregung
Regelungsflut	<p>Wir stellen fest, dass die neuen Bestimmungen dem Geist der 5. IV-Revision «Gespräch vor Akten» nicht mehr gerecht werden und in die entgegengesetzte Richtung laufen. Anstatt die Minimierung der Regelungen weiter anzustreben, folgt mit der neuen Verordnung eine Regelungsflut, welche insbesondere für die versicherten Personen nicht mehr verständlich ist. Zu der überregulierten Verordnung, werden weitere Kreisschreiben und Weisungen zu einer weiteren Regelungsdichte führen. Mit Nachdruck machen wir darauf aufmerksam, dass bei den entsprechenden Kreisschreiben und Weisungen hinsichtlich der Regelungsdichte mehr Zurückhaltung ausgeübt werden sollte.</p> <p>Die IV ist eine Volksversicherung. Als solche sollten die Gesetzes- und Verordnungstexte für die breite Allgemeinheit geschrieben werden. Die vorliegenden umfassenden Verordnungstexte kommen diesem Anspruch nicht nach.</p>
Finanzierung der IV-Stellen, insbesondere Personalressourcen	<p>Die neuen Aufgaben müssen kompetent und professionell umgesetzt werden. Dazu bedarf es der entsprechenden finanziellen und personellen Ressourcen. Die Vorlage kann mit der ursprünglichen Botschaft nicht mehr gleichgesetzt werden, da der Gesetzgeber einige zusätzliche Neuerungen mit grösseren Auswirkungen auf die Durchführung beschlossen hat. Solche Änderungen sind in die Ressourcenberechnungen, wie sie in der Botschaft enthalten sind, nicht eingeflossen. Beispielsweise wurde die Thematik der Tonaufnahmen bei medizinischen Gutachten bei der Berechnung des benötigten Personals nicht berücksichtigt.</p>
Digitalisierung	<p>Die IV-Stellen sind bereit, sich mit digitalen Lösungen für eine effiziente Umsetzung der Weiterentwicklung IV einzusetzen. Wird die Sicht des Kunden eingenommen, so ist die bundesweite Sozialversicherung kantonal verankert. Damit Kunden und Mitarbeitende einen vereinfachten und effizienten Zugang erhalten, müssen die IV-Stellen mit den entsprechenden finanziellen Mitteln ausgestattet werden. Nur so kann die Digitalisierung gefördert und wirksam umgesetzt werden.</p>

Themenblock 7: Verfahren und Begutachtung (Erl. Bericht Kap. 2.7)

Allgemeine Bemerkungen

Thema	Bemerkung/Anregung

Themenblock 7: Verfahren und Begutachtung (Erl. Bericht Kap. 2.7)

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs und zu deren Erläuterungen

Betroffene Artikel: Art. 41b, 72^{bis} Abs. 1 E-IVV; Art. 7j, 7k, 7l, 7m, 7n, Übergangsbestimmung E-ATSV

Verordnung	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
E-IVV	41b			Wir beantragen zu präzisieren, was unter dem Begriff attestierte Arbeitsunfähigkeit gemeint ist. Wir beantragen Abs. 1 Bst. c Ziff. 4 zu streichen. Gesetzlich ist die Veröffentlichung der Gesamtvergütung nicht vorgesehen. Aufgrund des automatisierten Zahlungsprozesses sind diese Daten auch nicht bei den IV-Stellen vorhanden, sondern bei der ZAS.	
E-IVV	72b is	1		Bei der Einführung der Zufallsvergabe von bidisziplinären Gutachten ist zumindest die aus der polydisziplinären Gutachten-Verteilung bekannte regionale Verteilungsregelung beizubehalten.	
E-ATSV	7j			Wir verstehen den Text in dem Sinne, dass das Vorliegen eines Ausstandsgrunds zwingend zum Ausstand führt und nicht zu einem Einigungsversuch. Wir bitten um Klärung, ob dieses Verständnis korrekt ist.	
E-ATSV	7k			Wir beantragen ein einheitliches Formular für die Verzichtserklärung einzusetzen.	
E-ATSV	7k	2		Wir beantragen die Streichung der letzten beiden Sätze in Absatz 2. Der Verzicht darf nur auf der IV-Stelle erklärt werden. Es könnte ansonsten die Behauptung aufgestellt werden, der Gutachter habe die versicherte Person überredet oder unter Druck gesetzt. Die versicherte Person kann ihren Verzichtsentscheid unter	

				Umständen auch unmittelbar vor oder (je nach Verlauf des Interviews) auch erst nach Ende des Interviews treffen. In diesem Fall hat sie die Verzichtserklärung direkt bei der oder dem Sachverständigen zu unterzeichnen, und dieser leitet sie dann an den Versicherungsträger zuhanden der Akten weiter. Falls der Verzicht im Rahmen eines bi- oder polydisziplinären Gutachtens erfolgt, muss aus der Erklärung klar hervorgehen, bei welchen Sachverständigen die versicherte Person auf die Tonaufnahme verzichtet hat.	
E-ATSV	7k	4		Es ist unklar, was als Interview gilt. Wir bitten um Konkretisierung, ab wann das Gespräch als Interview gilt und es entsprechend aufzuzeichnen ist. Wir beantragen die grammatikalische Korrektur wie folgt:	«Der Beginn und das Ende des Interviews sind sowohl von der versicherten Person als auch von der oder dem Sachverständigen ...»
E-ATSV	7k	6		In Art. 44 Abs. 6 ATSG wird festgehalten, dass Tonaufnahmen, welche während den medizinischen Begutachtungen gemacht werden, in die Akten aufzunehmen sind. Diese Regelung soll mit Art. 7k präzisiert werden. Hierbei sind die Absätze 1-5 klar und nachvollziehbar. Abs. 6 des Art. 7k hingegen enthält Beschränkungen respektive neue Regeln der Aktenführung für einzelne Abläufe. Diese ziehen neben fachlichen Schwierigkeiten (Fehleranfälligkeit) auch grosse technische Herausforderungen sowie entsprechende Kostenfolgen nach sich. Der Hinweis im ersten Satz in Art. 7k Abs. 6 E-ATSV ist nicht nötig, da in Art. 44 Abs. 6 ATSG bereits festgehalten ist, dass die Tonaufnahmen als Aktenstück zu behandeln sind. Weitergehende Präzisierungen sind daher überflüssig. Für die fachliche Durchführung wäre es wesentlich einfacher,	Eventualiter ist er wie folgt zu ersetzen: «Tonaufnahmen dienen der qualitativen Beurteilung von schriftlichen Gutachten. Sie verlieren mit der rechtskräftigen Verwertung des Gutachtens ihren Zweck und sind entsprechend zu vernichten.»

			<p>Tonaufnahmen analog wie Observationsmaterial zu handhaben. Das würde sich auch aus der Gesetzessystematik her rechtfertigen, stehen doch die beiden Bereiche im ATSG direkt nacheinander (Art. 43a ATSG für Observationen und Art. 44 ATSG für Gutachten). Die ATSV müsste daher in gleicher Logik den Gesetzesartikel präzisieren wie bei den Observationen und nicht detailliertere Vorschriften machen. Letzteres wäre im bisherigen Invalidenversicherungsrecht ein Novum.</p> <p>Zweck der Tonaufnahmen ist es, bezüglich einer Begutachtung das faire und qualitative Verfahren zu belegen. Folglich verlieren Tonaufnahmen ihren Zweck, sobald klar ist, dass das betreffende Gutachten aus qualitativer Sicht verwertet werden kann. Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum Tonaufnahmen darüber hinaus im IV-Dossier verbleiben sollen. Das Tonmaterial könnte mit Rechtskraft des Entscheids analog von nicht verwertbarem Observationsmaterial vernichtet werden (Art. 43a Abs. 8 ATSG), ausser die versicherte Person möchte es explizit im IV-Dossier behalten. Eine längere Aufbewahrung ist nicht sinnvoll, zumal im Falle einer späteren Wiedererwägung nicht die Fairness des Gutachtenverfahrens, sondern der Leistungsanspruch als solches Thema sein würde. Eine Wiedererwägung bedingt jedoch in aller Regel eine neue Begutachtung. Qualitätsbelege als solches haben immer nur für den Moment Gültigkeit (also für das laufende Verfahren).</p> <p>Implizit geht dies auch aus Art. 7k Abs. 6 ATSV hervor: Dieser beachtet nur Prozessstationen des laufenden Verfahrens. Davon abgeleitet könnte daher ebenfalls ausgeführt werden, dass eine Vernichtung der Tonaufnahmen nach Rechtskraft des</p>	
--	--	--	---	--

			<p>Leistungsanspruchs möglich und sinnvoll wäre.</p> <p>Geht man davon aus, dass in Art. 44 Abs. 6 ATSG die Zuordnung der Tonaufnahmen als Aktenstück im Dossier vorgesehen sind, machen die Einschränkungen in Art. 7k Abs. 6 ATSV keinen Sinn. Entweder sind Tonaufnahmen ein Aktenstück im vollumfänglichen Sinn oder sie sind es nicht. Andernfalls würde in der bisherigen Aktenführungspflicht (inkl. allfälliger Nummerierung der Aktenstücke) je nach Akteneinsichtsbegehren immer eine «Lücke» bestehen. Dies weil die Tonaufnahmen nicht herausgegeben werden dürften, wenn sie für das entsprechende Verfahren nicht vorgesehen wären. Dies müsste immer erläutert werden und erweckt beim Gesuchsteller den Eindruck von Intransparenz.</p> <p>Die aktuelle Formulierung von Art. 7k Abs. 6 ATSV bedingt, dass Tonaufnahmen gleich wie andere Aktenstücke über einen sehr langen Zeitraum aufbewahrt werden müssen. Um dies zu gewährleisten, sind erhebliche technische Investitionen nötig. Die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten für Entwicklung und Betrieb machen gemäss aktueller Beurteilung bis zu 10 % der gesamten Kosten aus, welche den IV-Stellen heute für ihre IT-Systeme zur Verfügung stehen (ca. 42 Mio. CHF während der ersten 10 Betriebsjahre). Diese zusätzlichen Kosten stehen den IV-Stellen aktuell nicht zur Verfügung und müssten vom IV-Fond gesondert entschädigt werden, was diesen entsprechend zusätzlich belasten würde.</p> <p>Wir beantragen daher den Absatz zu streichen.</p>	
E-ATSV	7m		<p>In der Kommission hat zwingend ein Vertreter der IV respektive der RAD Einsitz zu nehmen.</p>	

**Themenblock 8: Prioritätenordnung zu Artikel 74 IVG /
Prioritätenordnung zu Artikel 101^{bis} AHVG (Erl. Bericht Kap. 2.8)**

***Prioritätenordnung Artikel 74 IVG, Prioritätenordnung Artikel
101^{bis} AHVG***

Allgemeine Bemerkungen

Thema	Bemerkung/Anregung

**Themenblock 8: Prioritätenordnung zu Artikel 74 IVG /
Prioritätenordnung zu Artikel 101^{bis} AHVG (Erl. Bericht Kap. 2.8)**

***Prioritätenordnung Artikel 74 IVG, Prioritätenordnung Artikel
101^{bis} AHVG***

**Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs und zu deren
Erläuterungen**

Betroffene Artikel:

Prioritätenordnung Art. 74 IVG: Art. 108 Abs. 1, 1^{ter} und 2, 108^{bis} Abs. 1 und 1^{bis}, 108^{ter}, 108^{quater},
108^{quinqies}, 108^{sexies}, 108^{septies}, 110, Übergangsbestimmung Bst. f E-IVV

Prioritätenordnung Art. 101^{bis} AHVG: Art. 222 Abs. 1 und 3, 223, 224, 224^{bis}, 224^{ter}, 225 E-AHV

Verordnung	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
AHV				<p>Mit dieser Vorlage werden die Durchführungsaufgaben zu den Altershilfen gestützt auf Art. 101^{bis} AHVG sowie das Subventionsgesetz transparent festgelegt. Wir unterstützen in diesem Sinne die angepassten oder ergänzten Artikel 222 - 225 AHVV.</p> <p>Das heute bestehende Gesamtvolumen der Finanzhilfen wird nicht in Frage gestellt. Mit Art. 224 AHVV wird nun ein Mechanismus definiert, mit welchem dem Bundesrat alle 4 Jahre Anträge zur Festlegung des Gesamtvolumens der Finanzhilfen unterbreitet werden. Aufgrund der demographischen Entwicklungen kann von einer steigenden Nachfrage ausgegangen werden, was einen erhöhten Mittelbedarf mit sich bringen dürfte.</p> <p>Die Verordnungsrevision wird zudem dazu genutzt, den seit 2017 in einer Amtsrichtlinie festgelegten Finanzierungsschlüssel (Bundesbeitrag pro Leistungsbereich max. 50 % der anfallenden Aufwände) auf Verordnungsebene festzulegen. Mit der Festlegung auf Verordnungsebene wird eine höhere Verbindlichkeit geschaffen. Wichtig ist in diesem</p>	

				<p>Zusammenhang, dass in Ausnahmefällen eine Subventionierung bis 80% unter eng definierten Bedingungen zulässig ist. Im Bereich der Sozialberatung stehen die Kantone in der Mitverantwortung und müssen angemessen auf die steigende Nachfrage reagieren. Seit Mitte 2020 besteht eine gemeinsame Arbeitsgruppe Bund - Kantone (vertreten durch die SODK / GDK), um den regelmässigen Austausch hinsichtlich der Ausrichtung der Subventionsbeiträge zu gewährleisten. Dieser Austausch schafft ein gemeinsames Verständnis für die Alterspolitik allgemein und die Altershilfe im Speziellen. Die SODK geht davon aus, dass diese Arbeitsgruppe bei der weiteren Mittelallokation miteinbezogen wird.</p>	
AHVV	224	3		<p>Im Zuge des NFA wurde in Art. 101bis AHVG festgehalten, welche Organisationen und Leistungen der Altershilfe weiterhin in der Finanzierung durch den Bund verbleiben, dazu sollen Leistungsverträge abgeschlossen werden. Die Bezeichnung Beiträge und Leistungsverträge wurden in der Umsetzung für die Leistungsperiode 2018 bis 2021 in Subventionsverträge umgewandelt, dem Subventionsgesetz unterstellt und zudem wurde eine maximale finanzielle Beteiligung von 50 Prozent vorgesehen. "Um die bedeutende Anpassung im finanziellen Bereich im Vergleich mit dem Leistungsvertrag 2014 – 2017 für die Pro Senectute vertraglich zu gestalten" wird gemäss den Übergangsbestimmungen der Finanzierungsschlüssel ab 2021 vollumfänglich wirksam. In der Konsequenz sind die Kantone und Gemeinden gezwungen, ihre Mittel mindestens bis zum Ausmass des Bundesbeitrages für</p>	<p>Es werden nur die tatsächlichen Kosten angerechnet. Die Finanzhilfen betragen in der Regel höchstens 75 Prozent der tatsächlichen Kosten.</p>

				<p>Organisationen gemäss Art. 101bis AHVG aufzustocken, wenn weiterhin der Finanzierungsbeitrag von derzeit 74 Mio. Franken ausgeschöpft werden soll. Diese bedeutenden Mehrausgaben der Kantone zur Aufrechterhaltung der Beiträge des Bundes waren u.W. im NFA nicht enthalten. Vollziehen die Kantone diese Lastenverschiebung nicht, ist insbesondere die allgemein sehr geschätzte Sozialberatung als Kernkompetenz der Pro Senectute stark gefährdet. Die Reduktion des Anteils des Bundes auf maximal 50 Prozent soll rückgängig gemacht werden und die Finanzierungslimite in Art. 224 Abs. 3 auf 75 Prozent angehoben werden.</p>	
E-IVV	108	1ter		<p>Wir begrüßen es, dass der Bundesrat gewillt ist, die Vorgabe einer Prioritätenordnung bei der privaten Behindertenhilfe umzusetzen. Die Förderung der Inklusion durch die private Behindertenhilfe stellt ein klares Bekenntnis zur Umsetzung der UNO-BRK dar. Diese Rechtspflicht für die private Behindertenhilfe darf aber nicht einseitig sein, sondern sie gilt auch für die Bundesbehörden. Beispielsweise ist es weiterhin nicht vorgesehen, inwiefern Menschen mit Behinderungen direkt an der Ausrichtung der Finanzhilfen partizipieren können.</p>	
E-IVV	108 qua ter			<p>Artikel 112c BV ist keinesfalls so auszulegen, dass die Bundesleistungen subsidiär zu Kantonsleistungen gewährt werden. Vielmehr wurde mit der NFA 2008 eine Entflechtung der Leistungen von Bund und Kantonen vorgenommen. In der zweiten Botschaft des Bundesrats zur NFA vom 7. September 2005 heisst es dazu: «Die NFA führt im Bereich der Invalidenhilfe zu einer Teilentflechtung. Die Subventionierung der gesamtschweizerisch oder sprachregional tätigen privaten</p>	

			<p>Dachorganisationen und der ihnen angeschlossenen kantonalen und kommunalen Organisationen verbleibt beim Bund.</p> <p>Weiterreichende kantonale und kommunale Tätigkeiten werden durch die Kantone unterstützt». Somit ist der Bund für die gesamtschweizerisch oder sprachregional tätigen Organisationen zuständig, die Kantone unterstützen subsidiär weiterreichende Tätigkeiten im kantonalen und kommunalen Bereich.</p> <p>Die Bundesbeiträge für die gesamtschweizerischen oder sprachregionalen Organisationen sollten unseres Erachtens so ausgestaltet sein, dass sie für die erbrachten Leistungen kostendeckend sind. Dies trifft beispielsweise beim «begleiteten Wohnen», aber auch bei Beratungsleistungen, nicht zu. Die Kantone nehmen entsprechend ihrer Aufgabe in verschiedenen Bereichen der Behindertenhilfe weiterreichende kantonale und kommunale Tätigkeiten wahr. Eine weitergehende Koordination zwischen Kantonen und Bund in der Behindertenhilfe würden wir dabei sehr begrüßen.</p> <p>Den Erläuterungen haben wir überdies entnommen, dass sich der Höchstbetrag zur Ausrichtung von Finanzhilfen an die Organisationen der privaten Behindertenhilfe für die Vertragsperiode 2024 – 2027 auf 544 Millionen Franken belaufen soll. Wir sind der Ansicht, dass sich dieser Betrag jeweils neben der in der vorangegangenen Periode budgetierten Höhe, auch am Bedarf orientieren soll, dies auch angesichts der demographischen Entwicklungen von Menschen mit Behinderungen in den letzten Jahren. Es braucht eine nachvollziehbare, transparente Darlegung der Berechnung und den darauf basierenden Indikatoren des Höchstbetrages.</p>	
--	--	--	--	--

				<p>Wir lehnen es ab, dass in der IVV für private Behindertenhilfe ein Höchstbetrag fixiert wird. Hingegen schlagen wir vor, dass wie bei den Altershilfen auch bei den Finanzhilfen für die private Behindertenhilfe das gleiche System gilt. Der Bundesrat legt somit für beide Arten von Finanzhilfen den Höchstbetrag alle 4 Jahre in einem Bundesratsbeschluss fest. Damit kann er genügend flexibel, gemäss dem ständig wechselnden Bedarf, der Teuerung und der demographischen Entwicklung, die jährlichen Beiträge festlegen. Wir schlagen deshalb vor, dass die Ausrichtung der Finanzhilfen zur Förderung der Invalidenhilfe sich an die vorgeschlagenen Regelungen zur Ausrichtung der Finanzhilfen zur Förderung der Altershilfe anlehnt und total überarbeitet wird (Neunter Abschnitt, E-AHV, vgl. unten).</p> <p>Zudem ist im erläuternden Bericht das angeführte Argument der Subsidiarität zu streichen. Die Argumentation, dass der Höchstbetrag auf Ebene der IVV explizit als Betrag festgelegt werden solle, weil die damit subventionierten Leistungen der privaten Behindertenhilfe subsidiär zu den Leistungen der Kantone erbracht würden, ist nicht korrekt.</p>	
E-IVV	108 qui nqu ies			<p>Mit Erstaunen haben wir zur Kenntnis genommen, dass ein nicht ausgeschöpfter Betrag verfallen soll. Eine solche Regelung haben wir bei den Finanzhilfen zur Förderung der Altershilfe nicht gefunden. Wir möchten betonen, dass die private Behindertenhilfe in den Kantonen wichtige und sinnvolle Aktivitäten für Menschen mit Behinderungen anbietet. Fällt ein Teil der Finanzierung durch die IV weg, besteht unmittelbar das Risiko, dass es zu einer Unterdeckung des Bedarfs kommt und die Kantone anstelle der IV</p>	<p>«Ist am Ende einer Vertragsperiode der Höchstbetrag nicht vollständig ausgeschöpft, wird der Restbetrag für die Finanzierung von Projekten zur Entwicklung neuer Leistungen gemäss Art. 108septies eingesetzt.»</p> <p>Dies ist bei der Überarbeitung des ganzen achten</p>

Themenblock 9: Weitere Massnahmen der Weiterentwicklung der IV (Erl. Bericht Kap. 2.9)

Zusammenarbeitsvereinbarung, Taggelder ALV, Betriebsräume

Allgemeine Bemerkungen

Thema	Bemerkung/Anregung

Themenblock 10: Massnahmen ohne Bezug zur Weiterentwicklung der IV (Erl. Bericht Kap. 2.10) inkl. Anpassungen aus formellen Gründen oder infolge von Urteilen des Bundesgerichts

Verwaltungskosten, Assistenzbeitrag, Reisekosten, Bemessung Hilflosigkeit

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf und zum erläuternden Bericht

Thema	Bemerkung/Anregung

Themenblock 10: Massnahmen ohne Bezug zur Weiterentwicklung der IV (Erl. Bericht Kap. 2.10) inkl. Anpassungen aus formellen Gründen oder infolge von Urteilen des Bundesgerichts

Verwaltungskosten, Assistenzbeitrag, Reisekosten, Bemessung Hilflosigkeit

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs und zu deren Erläuterungen

Betroffene Artikel:

Verwaltungskosten: Art. 53 Abs. 1 und 2, 55 Abs. 1 E-IVV

Assistenzbeitrag: Art. 39f Abs. 1-3, 39j Abs. 2-2^{ter}, 39j Abs. 2 und 3, Übergangsbestimmung Bst. d E-IVV

Reisekosten: Art. 90 Abs. 2 und 2^{bis} E-IVV

Bemessung Hilflosigkeit: Art. 38 Abs. 2 E-IVV

Übrige Artikel: Art. 69 Abs. 2 (frz. Fassung), 73^{bis} Abs. 2 Bst. e, g und h, 74^{ter} (frz. Fassung), 76 Abs. 1 Bst. f, 78 Abs. 3, 88^{ter} und 88^{quater} E-IVV

Verordnung	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
E-IVV	39f und i			Die Vorstände der Konferenz kantonaler Volkswirtschaftsdirektorinnen und -direktoren VDK sowie der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren SODK begrüßten in einem gemeinsamen Schreiben vom 23. Mai 2019 grundsätzlich die vom Modell-NAV vorgesehenen Verbesserungen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft. Gleichzeitig befürworteten sie jedoch ambulante Wohnangebote und erachteten die durch das Modell-NAV entstehende Differenz zwischen verbesserten Anstellungsbedingungen und einem begrenzten Assistenzbeitrag als äusserst problematisch. Dies deshalb, weil die meisten Bezüger/innen des Assistenzbeitrags bei den zurzeit geltenden Pauschalen nicht in der Lage sind, die vom SECO vorgeschlagenen verbesserten Arbeitsbedingungen zu bezahlen. Dies trifft insbesondere auf die Vergütung der Nachtarbeit zu.	

				Die SODK und die VDK begrüßen es deshalb sehr, dass der Bundesrat die Nachtpauschale für den IV-Assistenzbeitrag höher ansetzen will. Die neue Ausgestaltung in den Artikeln 39f und 39i bedeutet, dass der Modell-NAV des SECO von allen Bezüger/innen des IV-Assistenzbeitrages ohne Rückgriff auf das private Vermögen oder Abweichungen im Arbeitsvertrag eingehalten werden kann und die Verbesserung der Arbeitsbedingungen für Assistenzpersonen dadurch einfacher zu realisieren ist.	
E-IVV	39i	2bis		Wir gehen davon aus, dass die Person vor Ort sein muss. Dies geht jedoch aus dem Wortlaut nicht genau hervor. Wir vermuten, dass insbesondere der Art. 2 ^{ter} häufig angewendet wird. Die Terminologie «darf maximal die Pauschale» in Rechnung gestellt werden, suggeriert, dass auch weniger als die Pauschale verrechnet werden kann. Dann entspräche es aber nicht mehr einer Pauschale, sondern einem Maximalbetrag. Gemeint dürfte sein, «ausschliesslich» die Pauschale. Dieser Sachverhalt ist zu unterscheiden von der Festlegung der Höhe der Pauschale. Bei dem in Art. 39f Abs. 3 IVV erwähnten Betrag handelt es sich unbestrittenermassen um den Maximalbetrag, der bei Festlegung der Pauschale durch die IV-Stellen nicht überschritten werden darf. Wir beantragen folgende Änderung:	«Pro Nacht darf <i>ausschliesslich</i> die Pauschale für den...»
E-IVV	39i	2ter		Es besteht hier eine deutliche Ungleichbehandlung zu Personen, welche die Nachtpauschale ausschöpfen und grosse Gefahr von Missbrauch. Es sollten nur die tatsächlich geleisteten Einsätze vergütet werden oder dann höhere Anspruchsvoraussetzungen definiert werden. Aktuell wird gemäss Rz. 4975 und 4076 KSAB nur die effektive Interventionszeit berücksichtigt. Wenn als	

			<p>Grundvoraussetzung eine Hilfestellung in der Nacht notwendig sein muss, diese aber bei Nichtausschöpfung auch am Tag verwendet werden kann, besteht eine Diskrepanz und die Notwendigkeit wird damit stark in Frage gestellt. Erfahrungsgemäss werden seitens Behandler häufig «Gefälligkeitszeugnisse» für Nachtpflege ausgestellt und diese dann nicht ausgeschöpft. Wir befürchten, dass in vielen Fällen die Nachtpflege zugesprochen werden muss, aber die Leistungen nicht erbracht werden. Der nichtverwendete hohe Betrag wird dann während dem Tag abgerechnet, was eine klare Ungleichbehandlung darstellt.</p> <p>Beispiel: Nachtpauschale wird nicht verwendet, weil z.B. Angehöriger ohne Zusatzaufwand auf Abruf bereitsteht. Während dem Tag wird dann hohe Pauschale ausgeschöpft und Angehöriger geht zusätzlich einer vollzeitlichen Erwerbstätigkeit nach.</p> <p>Wir machen folgenden Vorschlag: Nachtpauschale nur dann vergüten, wenn diese effektiv verwendet wird. Alternativ allenfalls Verwendung der Nachtpauschale am Tag lediglich zum Tagesansatz.</p>	
E-IVV	39j		<p>Die Beratungsleistungen Dritter im Zusammenhang mit dem Assistenzbeitrag sollen neu alle drei Jahre finanziert werden können. Dies begrüssen wir sehr. Das Modell des Assistenzbeitrags ist für viele Betroffene überaus komplex und Beratungsbedarf durch Fachleute, die von der IV-Stelle unabhängig sind, besteht nicht nur in der Anfangsphase. Nach wie vor zu wenig hoch scheint uns der Ansatz von höchstens 75 Franken pro Stunde. Es ist in der Praxis kaum möglich, fachlich qualifizierte Beratungen zu diesem Ansatz durchzuführen. Die Vollkosten dürften sich vielmehr auf das Doppelte belaufen.</p>	

				Wir empfehlen deshalb, den Stunden-Ansatz anhand von Referenzkosten für entsprechende Beratungen der Praxis anzupassen, z.B. auf eine Stunde Vollkosten bei der Beratung von Menschen durch eine IV-Stelle.	
E-IVV	53	2		<p>Aufgrund der Erläuterungen ist davon auszugehen, dass IV-Stelle und Ausgleichskasse zusammen die notwendigen Unterlagen zur Verfügung stellen. Nachdem nun aber im Entwurf die Ausgleichskassen ganz herausgestrichen wurden und nur noch die IV-Stellen erwähnt sind, vermittelt dies gegenteilig den Anschein, dass die Ausgleichskassen keine Aufgaben mehr hätten.</p> <p>Wir beantragen folgende Ergänzung:</p>	«Die IV-Stellen haben in Zusammenarbeit mit den rechnungsführenden Ausgleichskassen dem BSV nach dessen Weisungen...»
E-IVV	55			Aufgrund der Ausführungen im erläuternden Bericht soll zukünftig über ein Globalbudget gesteuert werden. Wir gehen davon aus, dass die Weisungen auf einer Ebene erstellt werden, welche den IV-Stellen auch die notwendigen unternehmerischen Freiheiten zugestehen.	
E-IVV	73b is			Für das bessere Verständnis wäre es hilfreich, den Verweis auf Artikel 8a IVG einzufügen, damit klar ist, dass hier tatsächlich nur die Wiedereingliederungsmassnahmen gemeint sind.	
E-IVV	73b is	2	g	Wir verweisen auf unsere Bemerkungen unter Buchstabe h. Sind damit lediglich berufliche Eingliederungsmassnahmen (EOR) gemeint? Die Zustellung des Vorbescheides im Falle einer Leistungsverweigerung hilft nicht im Bestreben einer verbesserten Zusammenarbeit mit dem Behandler. Es wird zu einer höheren Einwandquote führen. Vielmehr würde es die Zusammenarbeit verstärken, wenn die Behandler eine Kopie der Zusprachen von	

				<p>Wiedereingliederungsmassnahmen erhalten würden, damit sie genau über Art, Dauer und Inhalt der Wiedereingliederungsmassnahmen informiert sind.</p> <p>Es stellen sich hier für uns datenschutzrechtliche Fragen. Reicht für die Datenbekanntgabe im vorliegenden Fall eine Verordnungsbestimmung?</p>	
E-IVV	73b is	2	h	<p>Dem Verordnungsartikel gemäss gelangt nur dann eine Kopie des Vorbescheides an die Durchführungsstelle, wenn Wiedereingliederungsmassnahmen verfügt werden. Aus den Erläuterungen erkennen wir nicht genau, ob lediglich berufliche Wiedereingliederungsmassnahmen (EOR) gemeint sind. Denn grundsätzlich sind Hilfsmittellieferanten nicht einwandberechtigt und es müsste bei einer Ausweitung dieser Bestimmung mit vermehrten Einwänden und zusätzlichem administrativen Aufwand gerechnet werden.</p>	